Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1896)
Heft: 16-17

Artikel: Der Antrag des Vororte Zürich [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-803214

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. № 16/17. 16. August 1896.

Der Friede.

Offizielles Publikations-Organ des Allgemeinen Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Zeitschrift für Friedensbestrebungen und für ethische Jugenderziehung und Volksbildung.

Abonnementspreis: In der Schweiz 90 Rappen per Semester für Mitglieder, Fr. 1. 80 für Nichtmitglieder; im Weltpostverein portofrei 3 Franken. Einzelne Exemplare à 10 Cts.
Inserate (per einspaltige Petitzeile 15 Rp.) nimmt entgegen die **Administration** in **Bern.** — Das Blatt erscheint am 1. und 16. jeden Monats.
Redaktion: Ein Komitee für Friedenspropaganda. Einsendungen sind zu richten an **G. Schmid, St. Gallen,** oder an Pfarrer **Pflüger, Dussnang** (Thurgau).

Zur gefl. Beachtung!

Der Abdruck von Originalarbeiten aus „Der Friede" ist nur unter Quellenangabe gestattet.

„Der Friede", Verlag & Redaktion.

Inhalt:

Zur gefl. Beachtung. — Motto. — Der Antrag des Vorortes Zürich. — Die deutsch-schweizerische Presse und die Friedensbewegung. — Akademischer Friedensverein in Zürich. — Krieg oder Friede (Rundschau). — Nachrichten und Verschiedenes. — Litterarisches. — Briefkasten. — Inserate.

Motto.

O Krieg, welche Schmach, welch' Graus,
Hat er einen Grund, zu sein?
Die *Vor*welt graben wir aus,
Die *Mit*welt graben wir ein.

Der Antrag des Vorortes Zürich

auf einheitlich praktisches Vorgehen der schweizerischen Friedensvereine in der Schiedsgerichtsfrage.

Referat, erstattet der Delegiertenversammlung der schweizerischen Friedensvereine am 17. Mai 1896, von *Gustav Maier*, Mitglied des Vorstandes.

(Fortsetzung)

In den sieben Jahren ihres Bestehens hat die interparlamentarische Konferenz zumeist an der Schiedsgerichtsfrage gearbeitet. So weit anfänglich die Meinungen auseinandergingen, so ist doch schliesslich im letzten Herbst aus diesen Beratungen ein definitiver Entwurf hervorgegangen. Derselbe wurde mit einem Bericht des Herrn *Houzeau de Lahaie* der Brüsseler Konferenz vorgelegt und von dieser in folgender Form angenommen:

„Die in Brüssel versammelte interparlamentarische Konferenz,

in Anbetracht der Häufigkeit der internationalen Schiedsgerichtsfälle, der Zahl und Ausdehnung der Schiedsgerichtsklauseln in den Verträgen,

von dem Wunsche geleitet, auf dauerhaften Grundlagen ein internationales Recht und eine internationale Rechtsprechung erstehen zu sehen,

beauftragt ihren Präsidenten, der wohlwollenden Prüfung durch die Regierungen der civilisierten Staaten die nachfolgenden Vorschläge zu empfehlen, die den Gegenstand einer diplomatischen Konferenz oder von einzelnen Verträgen bilden könnten.

Der Inhalt des Vertrags-Entwurfs ist der folgende:

Die vertragsschliessenden Parteien errichten einen *permanenten internationalen Schiedsgerichtshof* mit dem Sitze zu . . . . , der durch $^3/_4$ Mehrheit der vertragsschliessenden Staaten auch verlegt werden kann. Jede Regierung ernennt hierzu zwei Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren und unter Wiederwählbarkeit nach Ablauf dieser Frist; es können aber auch mehrere Staaten gemeinsame Vertreter ernennen. Die Gehalte und Entschädigungen der einzelnen Mitglieder werden von den sie entsendenden Staaten, die Kosten des Gerichtshofes selbst zu gleichen Teilen von allen Staaten getragen. Der Gerichtshof ernennt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres seinen Präsidenten, der erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder wählbar ist und wählt seinen Aktuar (greffier), der am Sitze des Gerichtshofes seinen Wohnsitz haben muss, sowie sonstige Beamte.

Sobald zwischen zwei oder mehreren Staaten ein Streitfall entsteht, *werden die Parteien darüber entscheiden, ob dieser Streit derart ist, um vor den Gerichtshof gebracht zu werden.* Im bejahenden Falle erfolgt Mitteilung dieses Entschlusses an den Aktuar, der sofort den Präsidenten verständigt. Falls die Parteien nicht davon Gebrauch machen wollen, ihren Streitfall direkt vor den Gerichtshof zu bringen, so ernennt der Präsident unter Ausschluss der Mitglieder der beteiligten Staaten ein Tribunal, das in erster Instanz zu entscheiden hat.

Das Urteil des Tribunals muss innerhalb zweier Monate nach Schluss der Verhandlungen mit Gründen versehen den Parteien zugestellt werden, die dann innerhalb dreier Monate das Recht der Berufung an den Gerichtshof selbst haben, dessen Verfahren das gleiche, wie in erster Instanz und dessen Urteil ein endgültiges ist.

Die Ausführung der Entscheidungen des Gerichtshofes wird der Ehrenhaftigkeit und dem guten Willen der streitenden Staaten vertraut.

Denjenigen Staaten, die nicht teilgenommen haben, steht der Beitritt unter den gewöhnlichen Formen jederzeit offen.

Dem Projekte folgt ein Bericht der eingesetzten Kommission, erstattet in deren Namen von *M. Houzeau de Lahaie.* Da dieser Bericht die wesentlichen Punkte der Entscheidung begründet, so dürfte ein Auszug aus demselben hier am Platze sein.

Die betr. Kommission war von der interparlamentarischen Konferenz im Vorjahre eingesetzt worden zur Abfassung eines Organisationsprojekts, das die nachfolgenden Grundsätze zu respektieren hatte:

1. Die nationale Unabhängigkeit bleibt unveränderlich und unverletzlich;

2. Der Zutritt zur Errichtung ist für jede Regierung absolut fakultativ;

3. Alle beitretenden Staaten müssen auf dem Fusse vollkommener Gleichheit stehen;

4. Die Urteile des Gerichtshofes sollen die Kraft eines vollstreckbaren Urteils haben.

Eines der drei vorgeschlagenen Projekte wollte lediglich durch zwei Regierungen, die belgische und schweizerische, ein Kollegium von zehn Schiedsrichtern ernennen lassen, unter denen sich die streitenden Staaten ihre Richter im Falle auswählen könnten. Die Majorität der Kommission glaubte indessen, dass dieses Projekt nicht dem entspräche, was die Konferenz von ihr erwartete.

Die Feststellung des vorliegenden Entwurfes erfolgte sodann nach folgenden Grundsätzen:

1. Verlangte die Gleichheit unter den Staaten die Ernennung einer gleichen Anzahl von Mitgliedern seitens eines jeden Staates, ob gross oder klein? — diese Frage wurde in Verbindung mit der

2. Dürfen diejenigen Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung eines Streitfalls berufen werden, welche von einem daran beteiligten Staate ernannt sind?

Die sich aus den Verhältnissen und der Unmöglichkeit eines anderen Verfahrens ergebenden Erwägungen führten zu einer Bejahung der ersten Frage und zu einer Verneinung der zweiten. Aus dieser Entscheidung ergab sich logisch die gleichmässige Verteilung der Kosten.

3. Soll man die Mitglieder des Gerichtshofes zwingen, an dessen Sitz zu wohnen?

4. Soll man ihnen verbieten, andere Berufsgeschäfte anzunehmen oder fortzusetzen?

Aus der Erwägung, die Mitglieder nicht aus ihrem Milieu herauszureissen und der Absicht, keine zu grossen Anforderungen an die Finanzminister stellen zu müssen, ergab sich die Verneinung beider Fragen. Die Richter haben sich also nur im Falle eines Urteilsspruches nach dem Sitz des Gerichtshofes zu begeben, während der Aktuar allerdings dort ständig wohnen soll.

5. Aus rein praktischen Gründen wurde die Anzahl der Richter für jeden Staat auf zwei festgesetzt.

6. Die Präsidentschaft wurde auf ein Jahr beschränkt, damit der Gerichtshof nicht in die Gefahr komme, sich in einer bestimmten Persönlichkeit zu verkörpern. Die Kontinuität der Verwaltung soll durch den Gebrauch hergestellt werden, dass in der Regel der in die Geschäftsführung schon eingedrungene Vicepräsident zum Präsidenten für das nächste Jahr gewählt werde.

7. Da die Mehrzahl der internationalen Konflikte durch ein kleines Tribunal entschieden werden kann, so beschloss man, die Bestimmung der Mitgliederzahl desselben frei in die Hand des Präsidenten zu legen.

8. Da die Möglichkeit der Berufung fast in allen civilisierten Staaten existiert, so hat die Kommission sie ebenfalls zugelassen.

9. Einer der Entwürfe hatte vorgeschlagen, dass der Gerichtshof schon dann in Funktion treten sollte, wenn *einer* der streitenden Teile ihn anrufe. Die Kommission aber hat sich, um alle Einwürfe der Regierungen und der Diplomaten abzuschneiden, dahin entschieden, dass der Zutritt zum Vertrage den Staaten keine andere Verpflichtung auferlegen solle, als im gegebenen Falle zu prüfen, ob der entstandene Streit derart sei, um vor den Gerichtshof gebracht zu werden. Sie begnügte sich, die Klausel beizusetzen: „unter Vorbehalt der durch Verträge etwa eingegangenen Verbindlichkeiten.“

10. Bezüglich des Sitzes des Gerichtshofes war die Rede von Bern, Brüssel, Lüttich und Lausanne. Die beiden letzteren hätten den Vorteil, Universitätsstädte, geistige Mittelpunkte zu sein ohne gleichzeitigen Sitz einer Regierung oder eines diplomatischen Corps. Die Kommission zog vor, keinen bestimmten Vorschlag zu machen.

11. Es ist notwendig, dass in einem gegebenen Augenblick der Gerichtshof sich konstituiere. Da keine Regierung die Macht zu seiner Einsetzung hat, so hat sich der Gerichtshof nach Ablauf der Ratifikationsfrist selbst einzusetzen und zu konstituieren. Die Kommission glaubt, dass drei Monate zur Wahl der Vertreter genügen, und dass einen Monat nach Geschehenem der Gerichtshof sich installieren könnte.

12. Man konnte nicht einen Augenblick an eine Ausführung der Entscheidungen durch Gewalt denken; die Autorität des Gerichtshofes muss eine durchaus moralische sein und lediglich aus dem Vertrauen auf die Tüchtigkeit und Unparteilichkeit seiner Mitglieder hervorgehen.

(Fortsetzung folgt.)

Die deutsch-schweizerische Presse und die Friedensbewegung.

Wenn die Presse als erste moderne Grossmacht die Hebel ansetzt, um die Last der Vorurteile gegen irgend etwas Neues zu heben und diese zu entfernen, dann ist der Erfolg sicher, besonders unter der Bedingung, dass nicht die Parteipresse als solche entscheidet, sondern dass die treibende Kraft und Lust, *gemeinsam* das wahrhaft **Gute** *zu fördern,* die journalistischen Vertreter beseelt. Dies bestätigt sich auch in der hauptsächlich durch die Tages- resp. Lokalpresse begünstigten Friedensbewegung. Tages- und andere Blätter der verschiedensten Richtung und Bedeutung wetteifern nämlich allmählich in der Unterstützung unserer Sache. Als Belege mögen für heute folgende Auszüge gelten:

Die „*Ostschweiz*“ hat als Friedensblatt ihren Lesern drei prächtige „Pfingstrosen“ gespendet und folgenden längeren Artikel gebracht:

„Friedensbewegung. An der Sitzung des Aktions- und Lokalkomitees des Friedensvereins St. Gallen, welche gestern im „Trischli“ stattfand, nahm auch Hochw. Herr Pfarrer Fritschi, Domkapitular, das erste Mal teil, was von den sämtlichen übrigen Mitgliedern um so freudiger begrüsst wurde, da die Friedensidee je länger je mehr durch Vorträge, sowie durch das Vereinsorgan „Der Friede“ auch unter der *katholischen* Bevölkerung der Schweiz verbreitet wird und verbreitet werden muss, wenn sie unter allen Parteien und Konfessionen in praktischer Weise friedfertigend wirken soll.

In einem dem Komite vorgelegten Berichte betonte man z. B., dass bisher noch in keiner einzigen Diskussion nach Vorträgen vor einem katholischen Auditorium den Friedensbestrebungen irgend welche Opposition entgegengebracht worden sei. . . .“

Die „Ostschweiz“ ermunterte in Nr. 116 die Katholiken indirekt zur aktiven Beteiligung an der Friedensbewegung:

„Nächsten Mittwoch wird Herr Dr. Richter, der bekannte eifrige Friedensfreund aus Pforzheim, im Saale der Bierbrauerei Schönenwegen einen mit Spannung erwarteten Vortrag über die „neuesten Fortschritte der Friedensbewegung in Deutschland und in andern Grossstaaten“ halten, wozu nicht nur sämtliche Mitglieder der starken Sektionen St. Gallen und Straubenzell, sondern auch alle diejenigen freundlich eingeladen werden, welche sich um die Friedensidee und die „Abrüstungsfrage“ irgendwie interessieren. Ein Gang nach Schönenwegen wird auch aus der Stadt um so lohnender sein, als Herr Dr. Richter schon vor einem Jahre bewies, in welch intensiver Weise er die Hörer durch seinen klaren Vortrag zu fesseln und zu begeistern vermag.“

Die „Ostschweiz“, das „Tagblatt“ und der „Stadtanzeiger“ berichteten sodann sehr günstig hierüber, der „Stadtanzeiger“ unter anderm in folgender ausführlicher Weise:

„Im Saale der Brauerei „Schönenwegen“ sprach gestern abend über die neuesten Fortschritte der Friedensbewegung vor einer Versammlung von 70 Mann Herr Dr. Richter aus Pforzheim, Mitglied des internationalen Friedensbureaus in Bern, das letzter Tage zusammentraf.

Der Präsident der Friedenssektion Straubenzell, Herr Epper, gedachte in seinem Eröffnungsworte des hochverehrten greisen Friedensapostels Dunant, und erinnerte an die fortschreitende Ausdehnung der Friedensbewegung in der Schweiz und ihrer nächsten Umgebung.

Herr Dr. Richter referierte in sehr sympathischer Weise. Die Friedensfreunde glauben, dass Europa entweder den Völkerfrieden einführen oder dann seine füh-